



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und
Fahrzeugtechnik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900DW | F 05909004030
E verkehrspolitik@wko.at
W wko.at/vp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ. BMVIT-170.706/0005-II/ST4
23.02.2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Vp 25638/12/09/GS/Sa
Dr. Günter Schneglberger

Durchwahl
4024

Datum
02.04.2009

12. FSG-Novelle betr. Moped, Versendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zur geplanten Novelle des Führerscheingesetzes. Angesichts der steigenden Unfallzahlen mit Mopeds begrüßen wir ausdrücklich die Neugestaltung der Mopedausbildung und den hier vorgelegten Entwurf zur 12. FSG-Novelle. Trotzdem haben sich einige diskussionswürdige Aspekte ergeben, die in den folgenden Punkten zu den einzelnen Bestimmungen dargestellt werden:

Zu Ziffer 5:

Die in § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 vorgenommene Kostenreduktion wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziffer 6:

Zu § 31 Abs. 1:

Wenn Mopedschüler bereits über ausreichendes Können verfügen, scheint es nicht zweckmäßig, trotzdem 6 UE am Übungsplatz absolvieren zu müssen. Es sollte daher schon nach Absolvierung von weniger als 6 UE auf abgesperrtem Gelände möglich sein auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu fahren (auf keinen Fall aber eine Unterschreitung der insgesamt 8 UE Praxisunterricht!).

Zu § 31 Abs. 1 Z 5:

Nach dem Wort „Schulung“ sollte die Wortfolge „als Lenker“ eingefügt werden.

Dieses Dokument wurde insoweit als Wortprotokoll zur Befreiung des Wortlauts und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 31 Abs. 2, 3.Satz:

Eine kategoriebezogene Ausbildung scheint sinnvoll. Es wird jedoch zu prüfen sein, ob nicht die Anzahl der praxisbezogenen Unterrichtseinheiten zumindest teilweise gegeneinander anrechenbar sein können.

Zu § 31 Abs. 2, 4.Satz:

Auf der ersten Seite des Mopedausweises ist der jeweilige Berechtigungsumfang mittels Stempelaufdruck ersichtlich zu machen. Werden die Berechtigungen für mehrere Fahrzeugkategorien gleichzeitig erworben, so können diese in einem Mopedausweisdokument zusammengefasst werden.

Wir geben zu bedenken, dass bei einem Großteil der Fahrschulen seit Jahren EDV-Programme installiert sind, die die derzeitigen Mopedausweise ausdrucken. Es soll sichergestellt sein, dass auch der Berechtigungsumfang auf der ersten Seite des Mopedausweises alternativ zum Stempel durch das bestehende EDV-Programm aufgedruckt werden darf.

Zu § 31 Abs. 2, 5.Satz:

Es ist nicht klar ersichtlich, ob die Formulierung bedeutet, dass für später zusätzlich erworbene Berechtigungen ein zusätzlicher neuer Ausweis ausgestellt werden muss.

Zu § 31 Abs. 3:

Bedenken bestehen hinsichtlich der Ausbildungsberechtigung für Autofahrerclubs von Moped-schülern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr. Da Mehrphasen-Instruktoren keinerlei Ausbildung (Nachweis der praktischen Befähigung, Kenntnisse der einschlägigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, ...) und Erfahrung für derartige Schulfahrten nachweisen müssen, ist eine Fahrlehrerausbildung für diese Instrukturen eine unbedingte Voraussetzung.

Wir begründen dies wie folgt: Ein Instruktor, der kein Fahrlehrer ist, hat die entsprechenden Fähigkeiten der Behörde gegenüber nicht nachgewiesen. Bei Instruktoren ohne Fahrlehrerberechtigung ist keineswegs gewährleistet, dass sie auch Kenntnisse der Straßenverkehrsordnung, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes besitzen. Die besondere Eignung, um als Instruktor nach § 4a Abs. 6 FSG Fahrsicherheitstrainings durchführen zu können, wird durch eine Kommission festgestellt. Diese Kommission hat aber keinerlei Möglichkeiten, die Kenntnisse des Instructors, wie bei einer Fahrlehrerprüfung nach § 118 KFG, zu beurteilen und bei nicht vorhandenen Kenntnissen ein Unterlassen einer Praxisausbildung mit Fahranfängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auszusprechen, so wie etwa der Landeshauptmann, wenn eine Fahrerlehrprüfung nicht positiv absolviert wurde.

Die Begleitung der Fahrschüler auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch den Fahrlehrer/Instruktor hat jedenfalls auf einem Motorfahrrad bzw. Motorrad zu erfolgen und nicht auf einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, da mit diesem eine wirkungsvolle Schulung nicht durchgeführt werden kann (Linienwahl va in Kurven, Blicktechnik, Bremsverhalten, Fahrstreifenwahl, ...).

Obwohl aus Kostengründen die Begleitung von zwei Kandidaten durch einen Fahrlehrer bzw. Instruktor im öffentlichen Verkehr vorteilhaft ist, weisen wir auf die damit verbundenen Gefahren (weniger Überblick über die Kandidaten, mehr Abstand zwischen Begleiter und Kandidaten, ...) hin.

Zu § 32 Abs. 4:

Im Rahmen der erstmaligen Ausstellung des Mopedausweises ist der Fahrschulinhaber verpflichtet und berechtigt, den Antragsteller im Führerscheinregister anzulegen und die erforderlichen Eingaben vorzunehmen. Im Falle der Neuausstellung infolge Verlust/Änderung des Mopedausweises ist dies nicht mehr unmittelbar durch den Fahrschulinhaber möglich, da er diesbezüglich keine Zugangsberechtigung hat. Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wäre es sinnvoll, eine derartige Berechtigung in Hinkunft vorzusehen.

Wir bitten um Berücksichtigung der oben dargestellten Aspekte.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin